

10. Wahlperiode

29.01.1987

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/1465
- 2. Lesung -

Zweites Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes
und zur Änderung des Landesforstgesetzes

Berichterstatter Abgeordneter Heidtmann SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 10/1465 -
wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses ange-
nommen.

Datum des Originals: 29.01.1987/Ausgegeben: 02.02.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen
eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Dö-
seldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

1688/2

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
- Drucksache 10/1465 -

Zweites Gesetz
zur Änderung des Landschafts-
gesetzes und zur Änderung des
Landesfortsgesetzes

Artikel I

Das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW.S. 261), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 angefügt:

"11. Die Anlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen und die nicht unter Absatz 3 fallen, ist eine Genehmigung

Beschlüsse des Ausschusses

Zweites Gesetz
zur Änderung des Landschafts-
gesetzes und zur Änderung des
Landesfortsgesetzes

Artikel I

Das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW.S. 261), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 angefügt:

"11. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen und die nicht unter Absatz 3 fallen, ist eine Genehmigung

der unteren Landschaftsbehörde erforderlich, die auch die nach § 4 Abs. 4 notwendigen Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen nach § 5 anordnet. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz handelt, die über den Bezirk einer unteren Landschaftsbehörde hinausgeht, ist die höhere Landwirtschaftsbehörde zuständig.

- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Eine Genehmigung nach Absatz 4 darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden oder

2. andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche behördliche Gestattung oder Anzeige vorgenommen, so ordnet die zuständige Behörde die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 oder § 5 an. Der Eingriff kann untersagt werden, wenn der Betroffene eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt."

der unteren Landschaftsbehörde erforderlich, die auch die nach § 4 Abs. 4 notwendigen Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen nach § 5 anordnet. Im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 11 wird die Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz handelt, die über den Bezirk einer unteren Landschaftsbehörde hinausgeht, ist die höhere Landwirtschaftsbehörde zuständig.

- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Eine Genehmigung nach Absatz 4 darf nicht erteilt werden, wenn der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

(6) Unverändert

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Aufgaben, Zuständigkeit"

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Soweit in diesem Gesetz, im Bundesnaturschutzgesetz, den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften sowie in anderen Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere des Artenschutzrechts, nichts anderes bestimmt ist, ist die zuständige Behörde die untere Landschaftsbehörde."

Artikel II

Das Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW.S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV.NW.S.663), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Außerhalb sonstiger Waldflächen gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes."

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Unverändert

- b) Unverändert

Artikel II

Unverändert

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am ...
in Kraft.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am
1. März 1987 in Kraft.

BerichtA Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 10/1465 - wurde durch Beschluß des Landtags vom 26. November 1986 nach der ersten Lesung an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 29. Januar 1987 beraten und ihn in der aus der Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. angenommen.

B Beratung

Die aus der Gegenüberstellung ersichtlichen Änderungen des Gesetzentwurfs basieren auf entsprechenden Vorschlägen der SPD-Fraktion.

Aufbauend auf der Begründung im Gesetzentwurf - Drucksache 10/1465 - wies der Sprecher der SPD-Fraktion darauf hin, daß sich in der Zwischenzeit jedoch einige neue Überlegungen ergeben hätten, die einige Änderungen des Gesetzentwurfs erforderlich machten. Mit der Gesetzesänderung solle keineswegs das Anpflanzen von Weihnachtsbäumen völlig unterbunden werden. Er müsse klarstellen, daß das "Landschaftsbild" nicht im ethischen sondern im landschaftsschützerischen Sinne verstanden werden solle. Der SPD-Fraktion sei bei dieser Neuregelung an einer guten Zusammenarbeit zwischen der Forstbehörde und der Landschaftsbehörde gelegen. Aus diesem Grunde solle die Genehmigung der Landschaftsbehörde nur im Einvernehmen mit der Forstbehörde erteilt werden können. Die Änderung der Nr. 11 in § 4 Abs. 2 sei erforderlich geworden, nachdem der Verband der Baumschulen zu Recht darauf aufmerksam gemacht habe, daß mit der an sich begrüßten Regelung in der Fassung der Drucksache 10/1465 aber auch die Baumschulen erfaßt würden, die gar nicht beabsichtigten, Weihnachtsbäume anzupflanzen. Deswegen habe die Formulierung umgedreht werden müssen. Eine Klarstellung solle durch die Änderung des Absatzes 5 in § 6 erreicht werden, daß nämlich erst eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturschaushalts oder des Landschaftsbildes dazu führe, daß die Genehmigung versagt werden müsse. Er gehe davon aus, daß damit auch die Bedenken ausgeräumt seien, mit dieser Bestimmung sollte "kleinen Waldbauern das Geschäft mit Weihnachtsbäumen vermiest werden".

Die CDU-Fraktion schlug die folgende Fassung des Gesetzesentwurfs der SPD-Fraktion vor:

Der Artikel I wird ersatzlos gestrichen.

Der Artikel II erhält folgenden Wortlaut:

Das Landesforstgesetz (LFOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.4.1980 (GV.NW. S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.11.1984 (GV.NW. S.663) wird wie folgt geändert:

§ 1, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen, sowie auch alle von Baumschulen betriebenen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Die CDU-Fraktion begründete ihre Änderungsvorstellungen, die sich auf die Drucksache 10/1465 - beziehen, wie folgt:

Die bisherige gesetzliche Regelung halte sie unzureichend, da immer mehr Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen unter Umgehung der Genehmigungspflicht des Landesforstgesetzes angepflanzt würden. Das vorhandene "Schlupfloch" - Anpflanzungen unter dem Vorwand, diese als Baumschulen zu betreiben, entziehe sich dem Landesforstgesetz - müsse durch die vorgesehene Gesetzesänderung beseitigt werden.

Dazu sei der von der SPD-Landtagsfraktion vorgelegte Gesetzentwurf ungeeignet:

1. Die generelle Einstufung der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen als Eingriff in Natur und Landschaft sei überzogen. Es sei nur einer zunehmenden Fehlentwicklung mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.
2. Die betrieblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Besitzers, wie sie bisher nach

§ 41 Abs. 2 Landesforstgesetz angemessen zu berücksichtigen seien, würden de facto außer Kraft gesetzt. Das sei bei der derzeitigen agrarpolitischen Situation unvertretbar. Die Produktion von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig finde noch einen aufnahmefähigen Markt (siehe den hohen Importanteil), während die Agrarmärkte generell von drückender Überschußproduktion gekennzeichnet seien.

3. Der SPD-Gesetzentwurf ließe keinerlei Möglichkeit zu, zwischen kleineren, landwirtschaftlichen Betrieben, für die "Weihnachtsbäume" eine lohnende und sinnvolle Möglichkeit des Nebenerwerbs bieten und großer, gewerblich betriebener Produktion, zu unterscheiden. Damit würden die sich bisher völlig korrekt und legal verhaltenden Land- und Forstwirte aufgrund einiger weniger "Schwarzer Schafe" bestraft und ihrer betriebswirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit beraubt.
4. Durch die neue Regelung entstünden den Kommunen erhebliche Kosten, da die unteren Landschaftsbhörden z. Z. weder personell noch fachlich in der Lage seien, diesen neuen Aufgabenbereich zu übernehmen. Die bisher zuständigen Forstbehörden hätten diese Aufgabe mit hoher fachlicher Kompetenz und zu über 90 % einvernehmlich mit den Betroffenen (auch bei Versagung) wahrgenommen.
5. Der SPD-Entwurf beziehe alle "klassischen" Baumschulen, auch wenn sie keinerlei Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen betrieben, mit ein. Das problematisiere unnötig den Betrieb einer "normalen" Baumschule und bringe diese durch den erschwerten Flächenwechsel und langwierige Antrags- und Genehmigungsverfahren bei Neuaufschulungen gegebenenfalls in Existenzschwierigkeiten.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion vermeide die unter den Punkten 1 bis 5 genannten unerwünschten Nebenwirkungen der Gesetzesänderung. Er werde gleichwohl dem Ziel gerecht, der Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Naturhaushalt durch das ungezügelte Anpflanzen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen zu begegnen.

Nicht zuletzt trage der Änderungsantrag der CDU dazu bei, das Problem angemessen, leicht nachvollziehbar und mit höherer Akzeptanz seitens der Betroffenen zu lösen.

Zu der von der CDU-Fraktion vertretenen Auffassung, das auch von ihr für reglungsbedürftig angesehene Problem ausschließlich durch eine Novellierung des Landesforstgesetzes zu lösen, argumentierte die Landesregierung wie folgt:

Nach dem Bundeswaldgesetz seien Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen Wald. Die Länder hätten jedoch die Möglichkeit, diese Kulturen vom Waldbegriff auszunehmen (§ 2 Abs. 3 BWaldG).

Baumschulen seien nach § 2 Abs. 2 BWaldG kein Wald, wenn es sich um in der Flur gelegene kleinere Flächen handle. Wegen der Verbindung mit dem Begriff der "kleineren Fläche" könne angenommen werden, daß in der Tat nur in diesen Fällen Baumschulen kein Wald sind. Da die Zweckbestimmung von Erwerbsbaumschulen der Anwendung forstrechtlicher Vorschriften jedoch generell entgegenstehe, werde allgemein angenommen, daß es sich bei der Formulierung des § 2 Abs. 2 BWaldG um ein Redaktionsversehen handelt, so daß Erwerbsbaumschulen insgesamt vom Waldbegriff ausgenommen und damit forstrechtlichen Regelungen nicht zugänglich seien.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion wolle alle von Baumschulen betriebenen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen dem Waldbegriff unterwerfen. Dem stehe jedoch, wie dargelegt, § 2 Abs. 2 BWaldG entgegen; denn auch von einer Baumschule betriebene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen seien Teil der Baumschule und von daher eben auch Baumschule.

Der Antrag der CDU-Fraktion wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion vom Ausschuß abgelehnt.

Der Sprecher der F.D.P.-Fraktion brachte in seiner Stellungnahme zum Ausdruck, daß die Landwirtschaftsklausel - von der F.D.P. immer verstanden "unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes" - belege, daß eine übliche, ortsgemäße Landwirtschaft keinen Eingriff in die Landschaft darstelle. Dementsprechend könne eine übliche, ordnungsgemäße Forstwirtschaft auch keinen Eingriff in die Landschaft darstellen. Unter Berücksichtigung der Diskussion über Waldschäden, notwendige Flächenstillegungen in der Landwirtschaft und nachwachsendem Rohstoff Holz solle Forstwirtschaft vom Grundsatz her positiv beurteilt werden.

Die F.D.P. wende sich gegen die pauschale Darstellung, daß jede Baumschule, Schmuckreisigkultur und Weihnachtsbaumkultur negativ für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sei.

Sie sei der Auffassung, daß große Anlagen, ca. 25 ha, negative Auswirkungen haben könnten und zu regeln seien.

Wie z. B. das Wasser die staatliche Sonderbehörde "Staatliches Amt für Wasserwirtschaft", das allgemeine Gewerbe die staatliche Behörde "Staatliches Gewerbeaufsichtsamt" habe, solle auch die Forstwirtschaft die Sonderbehörde "Staatliches Forstamt" behalten.

Die untere Landschaftsbehörde als qualifizierte und unabhängige Fachbehörde gebe Stellungnahmen zu allen Maßnahmen zumindest im unbesiedelten Raum ab. Sie entscheide selbst aber nicht die Konflikte im Umweltbereich anderer; sonst gäbe sie ihre unabhängige Stellung auf. Wegen der grundsätzlichen Zuordnung von Gewerbebetrieben zu staatlichen Sonderbehörden und wegen des Erhalts der Unabhängigkeit der unteren Behörden sollte das Landesforstgesetz modifiziert werden mit der Zielrichtung, das staatliche Forstamt zu stärken.

Es sei für die F.D.P. noch nicht abschließend geklärt, warum der Waldbegriff nicht erweitert werden könne; das Bundeswaldgesetz gebe in § 2 (3) die Möglichkeit dazu. Der CDU-Änderungsantrag habe das aufgegriffen. Lediglich der Begriff "Baumschule" wäre zu definieren.

In jedem Falle seien die Begriffe "erhebliche Beeinträchtigung Landschaftsbild und nachhaltige Beeinträchtigung Naturhaushalt" zu streichen oder sehr genau zu konkretisieren. Eine Quantifizierung dieser Begriffe sei notwendig, damit diese auch vor den Verwaltungsgerichten bestehen könnten.

Der Forstausschuß beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft habe sich gegen die SPD-Vorstellungen ausgesprochen. Nach einer Mitteilung des BUND habe der Landschaftsbeirat bei der obersten Forstbehörde die Auffassung vertreten, Weihnachtsbaumkulturen durch die Forstbehörde genehmigen zu lassen.

Grundsätzlich sprach die F.D.P.-Fraktion sich dafür aus, die Schlußberatung des Gesetzentwurfs nicht in der Ausschusssitzung am 29. Januar 1987 durchzuführen, da ihr sowohl die Änderungsvorstellungen der SPD und der CDU wie auch die Stellungnahmen des Landkreistages und des BUND erst am 29. Januar 1987 bekanntgeworden seien. Außerdem solle die Landesregierung noch nachweisen, in welchem Umfang bislang an welchen Stellen

die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen zu Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen etc. zu unerträglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts geführt habe. Es reiche nicht aus, lediglich die Situation in einem Kreis im Hochsauerland anzugeben.

Der Antrag der F.D.P.-Fraktion, die Schlußabstimmung in der nächsten Ausschußsitzung durchzuführen, wurde vom Ausschuß mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

Lieven
Vorsitzender